

Satzung des Turn- und Sportvereins Oberhaun 1919 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der 1919 gegründete Verein führt den Namen TSV Oberhaun 1919 e.V. und hat seinen Sitz in Hauneck OT Oberhaun.

Die Farben des Vereins sind grün – weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auslagenersatz oder Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtspauschale) dürfen an die Mitglieder erstattet oder gezahlt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die Durchführungen von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran.
2. Die Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
3. Die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
4. Die Pflege und Erhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten.
5. Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos dessen Satzung und die Satzungen der zuständigen Fachverbände an.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene
 - Kinder/Jugendliche bis 25 Jahre
 - Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die die Kriterien der Vereinsehrenordnung erfüllen.

§ 6

Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig zu machen, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem freiwilligen Austritt
2. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2)
3. durch Tod

Der freiwillige Austritt muss schriftlich (auch per Mail) dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,

5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
6. Die Werte und Ziele des Vereins zu leben. (Einzusehen unter www.tsv-oberhaun.de unter Rubrik „Unser Verein“)

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben dienen.

§ 11

Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße
- d) Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden, Pokale usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - dem Schriftführer

- b) dem erweiterten Vorstand
 - dem Pressewart
 - dem Vereinsjugendwart
 - den Sportwarten 1-5
 - dem Verwalter Vereinsheim
 - seinem Vertreter
 - dem Eventmanager
 - dem Abteilungsleiter Fasching

Die Aufteilung der Sportwarte wird in einer separaten Regelung geregelt die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen und müssen dem Verein mindestens 3 Jahre angehören.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 14

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Sportwarte der Sportarten
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre.
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer, Sportwarte usw.)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch Begründung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse werden mit einfacher-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Enthaltungen zählen nicht mit. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Wahlen erfolgen durch Handaufheben wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehrere Mitglieder kandidieren durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus min. zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten, durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mitunterschreiben.

§ 15

Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahreshauptschlusses. Wiederwahl für das folgende Geschäftsjahr ist nicht zulässig.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17

Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in finanziell unselbstständige Abteilungen zusammengefasst.

Jede Abteilung wird von einem Sportwart und dessen Vertreter geleitet.

Die Sportwarte werden alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und vertreten die Sportarten im erweiterten Vorstand.

§ 18

Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Die Jugendgruppen werden von ihren jeweiligen Betreuern oder Übungsleitern betreut und von dem Vereinsjugendwart im erweiterten Vorstand vertreten.

Der Jugendwart wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 19

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem LSB Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

Die Vergabe von Ehren- und Verdienstnadeln wird in einer Vereinsehrenordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 20

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung

- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu, sowie weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Printmedien, Telemedien und elektronischen Medien.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Für einen rechtskräftigen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Hauneck zu. Hierzu besteht die Auflage, dass das Vermögen nur im Interesse der Jugend im Ortsteil Oberhaun zu verwenden ist, insbesondere für Sportzwecke und gemeinnützige Jugendarbeit.

§ 22

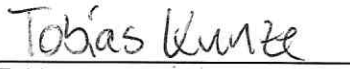
Inkrafttreten

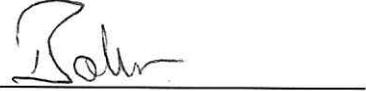
Diese Satzung wurde beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 28. März 2025 und ersetzt die Satzung vom 10. März 2017.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld in Kraft.

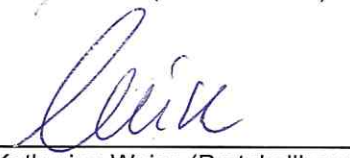

Markus Lotz (1. Vorsitzender)

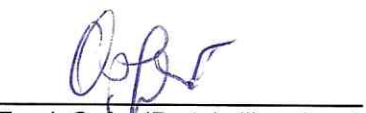

Christian Weise (2. Vorsitzender)


Tobias Kunze (1. Kassierer)


Heiko Bodenbender (2. Kassierer)


Doreen Kiehl (Schriftführerin)


Katharina Weise (Protokollbeurkunderin)


Frank Opfer (Protokollbeurkunder)